

Mercur

und Handels-Zeitung.

Die Landtags-Gründung.

Der Landtag der Monarchie ist heute vom Ministerräsidenten Grafen v. Caprivi mit folgender Thronrede eröffnet worden:

Seine Majestät der Kaiser und König haben mich mit der Gründung des Landtages der Monarchie zu beauftragen geruht. Die Lage der Staatsfinanzen hat sich im Laufe dieses Jahres weniger günstig gestaltet. Während die Einnahmen für 1890/91 noch mit einem Ueberschuss von 10 Millionen veranschlagt waren, ist es nicht ausgeschlossen, dass in Folge der Steigerung der Ausgaben, namentlich der im Staatshaushalt, sich im laufenden Jahre ein jenen Ueberschuss übersteigender Fehlbetrag herausstellen wird.

Bei Aufstellung des Ihnen unterzogenen Haushalts hat demgemäß auf allen Gebieten der Staatsverwaltung besondere Sparmaßregeln getroffen werden müssen. Namentlich hat zum Behalten der Staatsregierung die als notwendig anerkannte Aufrechterhaltung der Befoldungen der unmittelbaren Staatsbeamten in diesem Jahre noch nicht in der wünschenswerthen Weise weitergeführt werden können. Kurz zu dem allseitig besonders dringlich erforderten Besparenden der äußeren Lage der Lehrer an den höheren Schulen und Seminarien sind jedoch die erforderlichen Mittel in den Etat eingestellt.

Das System des Aufstufens der Beamten nach Altersstufen ist bei den Unterbeamten bereits in den diesjährigen Etat zur Ausführung gebracht und soll im nächstjährigen Etat im Hinblick auf die Verwertung der staatsmäßigen Stellen auf weitere Vereinfachungen ausgedehnt werden. Der Entwurf des in dem Einkommensteuer-Gesetze vom 24. Juni 1891 vorbehaltenen Gesetzes wegen Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormals zum Mittelstande gehörender Reichthümer ist der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Reueinen des beschlagnahmten Vermögens des vermalten Königs von Hannover, wird Ihrer Beschlußnahme unterbreitet werden.

Der von dem Landtage wiederholt gestellte Antrag auf gesetzliche Feststellung der Grundzüge für die Veranschlagung, Prüfung und Kontrolle des Staatshaushalts hat die Staatsregierung veranlaßt, erneut an die Aufstellung einer solchen Gesetzesvorlage heranzutreten, jedoch sind die Arbeiten noch nicht zum Abschluß gelangt.

Antwärtig an die im vorigen Jahre verabschiedete Ordnung des Reichs- und Provinzial-Verwaltungswesens, welche ich bestimmt, die einschlägigen Vorschriften der Verfassungsurkunde zur vollen Ausgestaltung zu bringen. In Verbindung damit ist die Aufhebung der Regierungsabteilungen für Rürden- und Schulwesen und die Umgestaltung ihrer Verhältnisse auf die Regierungs-Präsidenten durch eine Novelle zum Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung beschloffen.

Um den Kirchengemeinschaften die als notwendig erachtete Vereinfachung der Statuten für Taufen und Trauungen in einfacher Form zu ermöglichen, ist die Übertragung staatlicher Verhältnisse in die kirchlichen Verhältnisse im Hinblick auf die in der Verfassungsurkunde festgesetzte Regelung der Verwaltung vereinbart worden. Eine kirchliche Sanctionierung ist demnach beizufügen. Auch andere, äußere Verhältnisse der evangelischen wie der katholischen Kirche betreffende Vorlagen werden Ihnen zur beschlußfähigen Aufstellung zugehen.

Der in der ersten Session der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht zur Verabschiedung gelangte Entwurf eines die Kosten der königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden neu regulierenden Gesetzes wird mit einigen Abänderungen Ihnen wieder zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Im Hinblick auf dieses Gesetz wird die Übertragung der Verwaltung der verschiedenen Zweige der Polizeiverwaltung in neuen Städten an die Gemeindegewählten in die Wege geleitet werden.

Die Reichsbeschlässe derjenigen Eisenbahnen, auf welche das Gesetz vom 3. November 1888 nicht Anwendung findet, sind theils nicht völlig sicher, theils nicht zu zweifeln gemacht, wie dies im Interesse kräftiger Entwicklung dieses wichtigen Verkehrszweiges erwünscht ist. Dem in dieser Beziehung hervorgehobenen Bedenken soll eine Vorlage Mithilfe schaffen, welche Ihnen demnächst zugehen wird.

Auch in diesem Jahre werden Ihnen auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens Vorlagen gemacht werden, welche durch die Herstellung neuer Schienenverbindungen und durch sonstige Bauausführungen und Verbesserungen die Erweiterung, Vervollständigung und bessere Ausnutzung des Staats-Eisenbahnnetzes bezwecken.

Die seitige Zunahme der Geschäfte bei den Gerichten der Stadt Berlin hat die Nothwendigkeit ergeben, die Führung der Dienstaufgaben bei diesen Gerichten durch besondere Vorrichtungen zu regeln. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird Ihnen zugehen.

Durch die Novelle zur Reichs-Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 ist das seitige Recht des geschäftlichen Arbeiters wesentlich erweitert worden. Die auf die Sicherung der Sonntagsgewerbe der Arbeiter sowie auf die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter und erwachsener Arbeiterinnen bezüglichen Bestimmungen der Novelle sind auch auf dem Vergabe unmittelbar Anwendung. Bei anderen durch das Reichsgesetz neu geordneten Verhältnissen oder hat die Nothwendigkeit der Eigenständigkeit des bergbauartigen Betriebes es unumgänglich erforderlich, die landesgesetzliche Regelung vorzubehalten. Eine entsprechende Gesetzesvorlage wird dem Landtage alsbald zugehen.

Meine Herren, indem ich Sie im Auftrag Seiner Majestät be-

grüße, habe ich Sie ein Ihre Arbeiten wieder aufzunehmen, und spreche im Namen der Staatsregierung die Hoffnung aus, daß Ihre Verhandlungen auch in der bevorstehenden Session unter Gottes Segen zum Wohle des Landes gereichen werden. Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers und Königs erkläre ich den Landtag der Monarchie für eröffnet.

Die obige Thronrede trägt nach Form und Inhalt einen rein geschäftsmäßigen Charakter und ist nur bemerkenswerth durch das Gedächtniß, daß die Finanzlage Preussens sich im Verlaufe des Staatsjahres weniger günstig gestaltet hat. Die Finanzlage, welche Herr Minister von jeder Schätzung abstrahirt, wenn man auch von der finanziellen Gesichtspunkte des neuen Finanzministeriums andere als Ministerlos erwarteten haben mag. Der Einnahmehaus für diese Fehlbetragswirtschaft ist unsere Staatsverwaltungsweise. Dem auf die nöthig gewordene Steigerung der Ausgaben für die Staatsbahnen wird ganz besonders hingewiesen, um den sich ergebenden Fehlbetrag zu erklären. Wir haben also in diesem Punkte die Rücksicht der Wohlthätigkeit unserer Eisenbahnverwaltung zu erklären. Herr Minister, der seine Aufstellungen machte, dachte auf die folgenden Ueberfälle der von ihm geleiteten Staatsbahnen in Anspruch zu nehmen. Aber sein Nachfolger, Herr Minister, der auf den Anschaffungen behaftet sein muß, will er anders den Betrieb nicht verfallen lassen, muß auf jene Ueberfälle verzichten, auf welche sein Vorgänger dachte.

Sie wissen, Herr Minister, daß es in Folge dieser unglücklichen Entscheidung auf allen Gebieten des Staats die größte Sparmaßnahme werden lassen müßte, es nimmt sich wie ein sehr peinliches Gedächtniß an, wenn die Thronrede erklärt, daß die jüngst als notwendig anerkannte Aufrechterhaltung der Befoldungen für die unmittelbaren Staatsbeamten in diesem Jahre nicht in der wünschenswerthen Weise fortgeführt werden kann. Nur für die Lehrer an den höheren Schulen und Seminarien soll eine Ausnahme gemacht werden, und wir sind die letzten, diese Ausnahme zu billigen. Die Kategorie der Staatsdiener zu umfassen. Aber freilich wird die Beschäftigung, welche sich die Staatsregierung in diesem Punkte ansetzt, den übergebenen Beamtenklassen die Einwirkung nahe legen, als ob sie veranlaßt seien.

Die Uebernahme der Verantwortung bei der Neuanschaffung des Etats die unglücklichen Verhältnisse der neuen Selbstverwaltung noch nicht beendigt werden. Aber während wir alle jetzt schon dabei sind, die Selbstverwaltung noch besten Willens und Gewissen zu vollziehen, ist es der Regierung noch nicht gelungen, das Gesetz über die Entschädigung der höher stehenden Reichsmittelbaren gleichzeitig zum Abschluß zu bringen. Die im Vorjahre angefangene Verhandlung mit diesen Bevorgungen ist nicht zu Stande gekommen, und so muß denn erst in dieser Session das Gesetz zur Geltung gelangen, welches damals für diesen Fall in Aussicht gestellt worden war.

Einmal mehr erkläre ich die Thronrede der Vorlage wegen Aufhebung des Weisenfunds nur in der Form des Reueinen, und doch ist es gerade dieser Gesetzesentwurf, welcher dem Ministerium Caprivi zur besonderen Ehre gereicht. Der Ministerpräsident hatte aus seinem Willen vor dieser Sache und der Verantwortung, welche es unter seinem Vorgänger gesehen, niemals ein Wort gemacht. Die schwebende Art, in welcher in diesem Punkte in der Thronrede der Versuch wird den alten Artikel vollzogen wird, scheint fast zu verständlich für das gestrige Etwas. Allerdings verstanden noch nicht vollkommen über die Art und Weise der künftigen Verwendung dieses verfassungsmäßigen Geldbetrags, und wenn wir auch nicht zufrieden sind mit dem Vertheilung des Weisenfunds als einer staatlichen Einrichtung, so bleibt natürlich jedes Uebel über den neuen Gesetzesentwurf aufgehoben, bis man seine Einzelheiten näher kennen wird.

Die piece de resistance der ganzen Session ist unumstößlich das unangenehmste Volksgefühl, von dem ich Ihnen nur noch zu sagen will, es ist bestimmt die Vertheilung der Verfassungsmäßigen vom vollen Ausschüttung zu bringen. Allerdings hat Artikel 27 der Verfassung, „ein besonders Gesetz regelt das ganze Unterrichtswesen“, eine Vertheilung, die seit dem 31. Januar 1850 bis heute ihrer Erfüllung entgegenwartete. Das bisher über diese Vertheilung verhandelt (deren Einzelheiten wir an anderer Stelle dieser Nummer wiedergeben), konnte freilich nur mit sehr gemäßigten Wünschen begründet werden. Jedoch wird eine eingehende Prüfung von Nutzen sein, ehe eine Vorlage Gesetzesfertig erhält, durch welche der wichtigste Teil des Unterrichtsweises verfassungsmäßig festgelegt werden soll.

Das neue Komptabilitätsgesetz, welches vom Landtage wiederholt gefordert worden, ist schließlich, wie die Thronrede eingeleitet, im Entwurf noch nicht abgeschlossen; dagegen hat man Mittel und Wege gefunden, um an Stelle der Statistiken für Taufen und Trauungen staatliche Beihilfen in den Etat einzustellen. Auch der bereits im vorigen Jahre vorgelegte Entwurf über die Kosten der königlichen Polizeiverwaltungen in Stadtgemeinden ist wieder. Ebenso sind auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens Erweiterungen, Vervollständigungen und bessere Ausnutzung vorgelegt.

Neben einigen unbedeutenderen Vorlagen findet sich in der Thronrede eine doppelte Andeutung über „äußere Verhältnisse der evangelischen wie der katholischen Kirche“, welche verfassungsmäßige Entscheidungen finden sollen. Es bleibt abzuwarten, was sich hinter diesen verschleierte Worten verbirgt.

So laudig denn die Gründungsrede für die neue Landtagsession des wichtigen Arbeitstages genug an. Und so wesentlich auch die unglückliche Finanzlage erscheint, mit der wir uns abzufinden haben, und so hart auch die Kämpfe der Gesetzgeber werden, die bei Gelegenheit des Volkskongresses aufeinanderzueilen dürfen, so sehr wollen wir doch an der Hoffnung festhalten, daß auf der gemeinsamen christlichen Arbeit der Landesvertretung und der Regierung gütliche Ergebnisse entgegen zu kommen.

Parlamentarische Nachrichten.

Der Entwurf eines Volkskongressgesetzes ist dem Landtage zugegangen. In neun Abschnitten und 134 Paragraphen gliedert sich diese wichtige Vorlage der begonnenen Session. Abschnitt I handelt von der Aufgabe und Einrichtung der öffentlichen Volksschulen. Der größte Theil der in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen ist unserer Lesern bereits bekannt gewesen. Wie Ihnen ergänzend hier folgen nur noch folgendes hinzu:

§ 9. Es hängt von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Zahl der Schüler ab, ob die Unterrichtsstufen als getrennte Klassen einzurichten sind.

§ 10. In den Städten sollen im Allgemeinen Volksschulen mit mindestens drei aufsteigenden Klassen bestehen.

§ 11. Wo drei- und mehrklassige Volksschulen vorhanden sind, dürfen Kinder nicht gegen den Willen der Eltern oder deren Stellvertreter einer einklassigen Volksschule zugewiesen werden. § 12. Die Anzahl der einem Lehrer überwiehrenden Kinder über achtzig steigt, oder wo das Schulkammer für die vorhandene geringere Zahl von Kindern nicht ausreicht, und die Beschäftigung der Anstellung eines zweiten Lehrers oder einer räumlichen Erweiterung nicht gestattet, sowie da, wo andere Umstände dies notwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten eine zweiklassige Schule mit einem Lehrer und verklärter Unterrichtszeit (Halbtageschule) eingerichtet werden.

§ 14 bestimmt, daß neue Volksschulen nur auf funktioneller Grundlage einzurichten sind. § 17. Eine den Religionsunterricht durch einen Lehrer seines Berufswesens voll gründlich sein muß bleiben, welches einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehört. Zur Teilnahme an einem anderen Religionsunterricht dürfen Kinder, welche einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nur auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter zugelassen werden. Sind Kinder beschiedener vom Staate anerkannter Religionsgesellschaften in einer Volksschule vereinigt, so ist möglichst für die Angehörigen einer jeden vom ihnen ein besonderer Religionsunterricht anzuordnen, wenn in ihre Zahl fünfzehn übersteigt.

Kinder, welche nicht einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören, nehmen an dem Religionsunterricht der Schule Theil, sofern sie nicht seitens des Regierungspräsidenten hiervon befreit werden. Diese Befreiung muß erfolgen, wenn seitens der zuständigen Organe der betreffenden Religionsgesellschaft ein bezüglicher Antrag gestellt und der Regierungspräsident befreit wird, daß den Kindern in der ihrem Bekenntnißstande entsprechenden Form und durch einen nach der Lehre ihres Bekenntnisses vorgebildeten Lehrer, auch im Falle des Abwehrens der Lehrer Religionsunterricht erteilt wird. In funktionell eingerichteten Schulen dürfen nur Kinder der betreffenden Konfession befristet werden.

Der Regierungspräsident hat den für die Kinder eines anderen Bekenntnisses anstellenden Religionslehrer keine Anwendung. Weiterem kann, wenn die Beschaffung der Lehrkräfte mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, ausnahmsweise nach Anhörung der Schulbehörde die Beschaffung anderer, religiösen Fragen feststehender Lehrkräfte übertragen werden.

§ 18. Den Religionsunterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Geltung des Religionsunterrichts dürfen nur solche Lehrer beantragt werden, welche sich im Besitz eines, die Beschäftigung zur Geltung des Religionsunterrichts ausübenden Lehramtszeugnisses befinden.

Der von den betreffenden Religionsgesellschaften mit der Leitung des Religionsunterrichts beauftragte Geistliche oder Religionsdiener hat das Recht, dem Religionsunterricht in der Schule beizumohnen, durch Fragen sich von der Lehrgangsbildung befassen und von den Fortschritten der Kinder zu übersehen. Den Lehrern nach Schluß des Unterrichts nach zu berichten, sowie dementsprechend mit Berathungen zu versehen.

Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

Die kirchlichen Oberbehörden sind befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten einen Lehrgangsbildungsausschuss zu beauftragen. Dieser hat die Geltung des Religionsunterrichts zu beaufsichtigen. Ihnen dürfen den verpflichteten Gemeinden (Gutbezirgen, Schulverbänden) hierüber nicht entgegen.

















Dividenden.

In Berlin gedruckt bei: Carl A. Hennrichs Altona-Druckerei 40 Pl. vor dem Postamt. Dampf-Werksmeister Stabi Einbnd 5 Pfl. (Vor- und Nachz.)

Fonds-Börsen-Telegramme.

Frankfurt, 14. Januar. (Altona-Druck.) Festhalten 251.00, ... Paris, 14. Januar. (Altona-Druck.) ... London, 14. Januar. (Altona-Druck.) ...

Waaren-Börsen-Telegramme.

Stettin, 14. Januar. (Altona-Druck.) ... Breslau, 14. Januar. (Altona-Druck.) ... Posen, 14. Januar. (Altona-Druck.) ... Danzig, 14. Januar. (Altona-Druck.) ...

Deutscher Reichstag.

Am 14ten des Bundesrats: Staatssekretär Dr. v. Bötticher. ... 2. Sitzung am 14. Januar. ...

Ministerlich angelegter Bescheid binzugegeben wird. (Weiter-) ...

Die Ausgaben für Anstalten müssen den einzelnen Staaten überlassen bleiben. Gleichwohl hat das Reich für verschiedene Anstalten ...

Der Reichstag hat dem Kaiser überlassen den Plan zu bestimmen. ...

Abg. Dr. Wamborger (recl.) suchte an der Hand eines umfangreichen ...

Abg. Richter (Hr.) führte aus, daß aus den bisherigen Verhandlungen ...

Preussischer Landtag.

1. Sitzung am 14. Januar 1 1/2 Uhr. ...

Haus der Abgeordneten.

1. Sitzung am 14. Januar 1 Uhr. ...

Ich fordere Sie auf, wie immer bei Beginn unserer ...

Parlamentarische Nachrichten.

Die Budgetkommission des Reichstages beschloß sich in ihrer ...

Bei einem Einbruchsdiebstahl, der kürzlich in der Wohnung ...

Telegramme des Berliner Tageblatts.

Samburg, 14. Januar. (Privat-Telegr.) Wegen plötzlicher ...

